

# RS Vwgh 1999/2/16 98/08/0200

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.1999

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §23 Abs1 idF 1996/201;

AIVG 1977 §24 Abs1;

AIVG 1977 §38;

## Rechtssatz

Die Behörde darf (und muß) bei Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen die bescheidmäßige Bestätigung der bereits erfolgten Einstellung des Leistungsbezuges mit dem ersten Tag, an dem eine Auszahlung der Leistung nicht mehr erfolgt ist, auch im Nachhinein vornehmen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998080200.X02

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)